

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

IV. DienstGehalt

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

Auszeichnung, die ihm ohne Beleidigung niemand entziehen oder versagen darf.

Eine in der Amtsberrichtung vorsätzlich zugefügte Unbilde ist als eine mittelbare Beleidigung des Dienstherrn gesetzmäßig zu ahnden.

Den Titel des Dieners bestimmt einzig sein Amt.

IV.

Dienst Gehalt.

Nebst Charakter und Rang gebührt jedem Staatsdiener nach abgelaufener Befähigungszeit ein Gehalt, das zum anständigen Lebensunterhalt für diejenigen Verhältnisse hinreicht, unter welchen dergleichen Dienste gewöhnlich angetreten werden.

Nach Verschiedenheit der Dienstgattung, der Dienstjahre und der Dienstorte ist der Gehalt verschieden. —

Entweder sind durch Stiftungs-Urkunden, oder Staatsgesetze, da, wo ein Dienst eine eigene grundgesetzliche Verfassung hat, und dessen Verleihen nach Pfründenart geschehen muß, ständige Gehalte bestimmt; dann dürfen diese Gehalte nur mit Bewilligung der obersten Staatsgewalt und mit Zustimmung derjenigen Behörde, welcher die Leitung des Zwecks, für den der Dienst

da ist, zukömmt — z. B. des Standesherrn bey Standesherrlichen — der Kirchen-Obigkeit bey Kirchendiensten — und nur für solche Verwendungen, für welche der Dienst selbst als Mittel vorhanden ist, z. B. bey Pfarrdiensten nur für Pfarrliche oder Kirchenbedürfnisse, und nie zum bloßen PrivatVorthail des Dienstherrn geändert werden.

Unter solche unverkürzbare Dienste gehören izt namentlich alle Kirchen- und Schuldienste; künfftig können auch Gerichtsstellen dahin vereignschafet werden, wenn zur Sicherung der Gerechtigkeitspflege ein Minimum des Betrags ihrer Besoldungen gesetzlich zu bestimmen gut gefunden werden sollte.

V.

Eintheilung des DienstGehalts.

Die DienstGehalte bestehen aus einem Gehalt des Standes und aus einem Gehalt des Amtes.

Das Gehalt des Standes ist derjenige BesoldungsTheil, durch welchen im Allgemeinen die Nothdurft des Staatsdieners gesichert wird.

Der Gehalt des Amtes ist derjenige BesoldungsTheil, durch welchen insbesondere die Be-